

Geschäftsverzeichnismr. 3030
Urteil Nr. 93/2005 vom 25. Mai 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 12bis § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Juni 2004 in Sachen Eduardo Andres Osorio Campos, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit einem Ausländer, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und im Ausland geboren ist, und von dem ein Elternteil die belgische Staatsangehörigkeit erworben hat, die Möglichkeit bietet, mittels einer Staatsangehörigkeitserklärung die belgische Staatsangehörigkeit zu erwerben, ohne irgendeine Aufenthaltsbedingung erfüllen zu müssen, während ein Ausländer, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und im Ausland geboren ist und von einem Belgier adoptiert wurde, nur mittels einer Optionserklärung die belgische Staatsangehörigkeit erwerben kann, unter den in den Artikeln 13 Nr. 2 und 14 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit festgelegten ausdrücklichen Bedingungen, d.h. Beantragung vor dem Alter von 22 Jahren, nach einem Hauptaufenthalt in Belgien während der zwölf Monate, die der Erklärung unmittelbar vorangehen, und während der Ausländer, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in Belgien geboren ist, und von dem ein Elternteil die belgische Staatsangehörigkeit erwirbt, nachdem der Betreffende das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur mittels einer Staatsangehörigkeitserklärung die belgische Staatsangehörigkeit erwerben kann, entweder unter den in Artikel 12*bis* § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit festgelegten ausdrücklichen Bedingungen, d.h. nach einem Hauptaufenthalt in Belgien seit der Geburt, oder unter den in den Artikeln 13 Nr. 1 und 14 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit festgelegten ausdrücklichen Bedingungen, d.h. Optionserklärung vor dem Alter von 22 Jahren, nach einem Hauptaufenthalt in Belgien während der zwölf Monate, die der Erklärung unmittelbar vorangehen, und nach einem Hauptaufenthalt in Belgien ab dem 14. bis zum 18. Lebensjahr oder während wenigstens neun Jahren? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« Folgende Personen können die belgische Staatsangehörigkeit erwerben, indem sie eine Erklärung gemäß § 2 des vorliegenden Artikels abgeben, sofern sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben:

1. in Belgien geborene Ausländer, die ihren Hauptwohntort seit ihrer Geburt in Belgien haben,

2. im Ausland geborene Ausländer, von denen ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung die belgische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. Ausländer, die seit mindestens sieben Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien haben und denen zum Zeitpunkt der Erklärung erlaubt oder gestattet ist, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten, oder denen erlaubt ist, sich im Königreich niederzulassen ».

B.2.1. Aus den Elementen der Akte geht hervor, daß der Kläger vor dem verweisenden Richter die Voraussetzungen des vorgenannten Artikels *12bis* § 1 Nr. 2 erfüllte; er wurde am 30. Juni 1972 in Chile geboren und seine Mutter besaß zum Zeitpunkt seiner Erklärung die belgische Staatsangehörigkeit.

B.2.2. Der Prokurator des Königs in Antwerpen hat dennoch eine negative Stellungnahme abgegeben, weil der Betreffende zum Zeitpunkt der Erklärung seinen Hauptwohntort nicht in Belgien gehabt haben soll, obwohl ein solches Erfordernis nicht im vorgenannten Artikel *12bis* § 1 Nr. 2 enthalten ist und - wie der verweisende Richter hervorhebt - der in Artikel *12bis* § 2 Absatz 1 verwendete Begriff « Hauptwohntort » sich auf die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten bezieht und den in Artikel *12bis* § 1 festgelegten Bedingungen keine weitere Bedingung hinzufügt.

B.2.3. Da die vor dem verweisenden Richter klagende Partei die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ist die präjudizielle Frage unzulässig.

B.3. Zwar ist die Wahl, die einem volljährigen Ausländer geboten wird, der im Ausland geboren wurde und von dem ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, die belgische Staatsangehörigkeit nur unter den in Artikel *12bis* § 1 Nr. 2 genannten Bedingungen zu erwerben, nicht gerechtfertigt, wenn seine Situation mit derjenigen von anderen Kategorien von Ausländern verglichen wird, die in der präjudiziellen Frage genannt werden und für die wohl ein Hauptwohntort in Belgien erforderlich ist. Es ist jedoch Sache des Gesetzgebers, dieser fehlenden Übereinstimmung ein Ende zu bereiten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage ist unzulässig.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Mai 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts